

LANDESREKTORATEKONFERENZ Baden-Württemberg e. V.

Vereinssatzung der Landesrektoratekonferenz Baden-Württemberg

in der Fassung des Beschlusses der LRK v. 23. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesrektoratekonferenz Baden-Württemberg“ (LRK). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenwirkens der Universitäten Baden-Württembergs bei Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie ihrer weiteren Aufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Beschlüsse der Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten Baden-Württembergs, durch die Koordinierung ihrer Aufgaben und ihres Zusammenwirkens mit dem Land, mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), den Wissenschaftsorganisationen und den Organisationen der Wissenschaftsförderung. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LHG in der jeweils geltenden Fassung genannten Universitäten Baden-Württembergs, vertreten durch die jeweils amtierenden Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten, werden, sofern sie insbesondere nach Umfang und Qualität von Forschung und Lehre den

übrigen in diesem Verein zusammengeschlossenen Universitäten Baden-Württembergs gleichwertig sind.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins; das betroffene Mitglied zählt hierbei nicht mit und hat kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und für das Geschäftsjahr im Voraus voll zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Landesrektoratekonferenz und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Anfertigung des Jahresberichts.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstand vertreten; dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands erstreckt sich nicht auf die Vertretung der Universitäten gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen, anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 6 LHG oder Dritten.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Leiterin oder Leiter ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Sie oder er ist an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Vorstands gebunden.

§ 8 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten Baden-Württembergs sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Amtszeit beginnt in der Regel zum 01.04. eines Jahres und endet zum 31.03. des übernächsten Jahres. Finden die Neuwahlen erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands statt, so bleibt dieser bis zur Neubestellung der Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Protokollführerin oder Protokollführer ist in der Regel die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin zu unterschreiben.
- (3) Hybride und virtuelle Sitzungen und Beschlüsse sind nach Maßgabe von §§ 28, 32 BGB zulässig. Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mindestens in Textform oder mit einfacher elektronischer Signatur erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Das Zusammenwirken (Verfahren und Beschlussfassung) der Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten in der Mitgliederversammlung, insbesondere im Rahmen der kontinuierlichen Arbeitstreffen, wird im Rahmen dieser Satzung durch die Geschäftsordnung der Landesrektoratkonferenz geregelt. In der Mitgliederversammlung können sich die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied ihres Rektorates oder Präsidiums vertreten lassen. Neben den kontinuierlichen Arbeitstreffen der Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten ist einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss eine Einberufung dann erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

7. Beschlussfassung über die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss aus dem Verein;
 8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 9. Beschlussfassung über alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen; die Tagesordnung soll gleichzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Vereinssatzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt, Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden und im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführerin oder Protokollführer ist in der Regel die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll können in dieser Sitzung erfolgen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (6) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mindestens in Textform oder mit einfacher elektronischer Signatur erklären.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Das Vereinsvermögen fällt in Relation zu den geschuldeten Mitgliedsbeiträgen im Jahr vor Auflösung des Vereins an die Universitäten Baden-Württembergs zurück, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

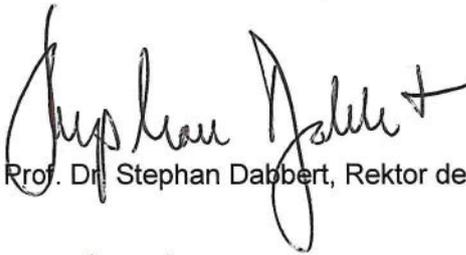
Stuttgart, den 23.02.2024



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein, Rektorin der Universität Freiburg



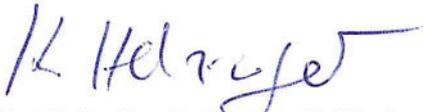
Prof. Dr. Frauke Melchior, Rektorin der Universität Heidelberg



Prof. Dr. Stephan Dabbert, Rektor der Universität Hohenheim



Prof. Dr.-Ing. Alexander Wanner, Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie



Prof. Dr. Katharina Holzinger, Rektorin der Universität Konstanz



Prof. Dr. Thomas Puhl, Rektor der Universität Mannheim



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel, Rektor der Universität Stuttgart



Prof. Dr. Karla Pollmann, Rektorin der Universität Tübingen



Prof. Dr.-Ing. Michael Weber, Präsident der Universität Ulm